

## V o r l a g e Nr. L 42/19

für die Sitzung der staatlichen Deputation für Bildung am 31. August 2016

**Anpassung der „Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an öffentlichen Schulen“ (AVKV) vom 23. Mai 2014 an die neue Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter (APV-L)**

### **A. Problem/Sachstand**

Die Deputation für Kinder und Bildung hat am 22. Juni 2016 den Entwurf der „**Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an öffentlichen Schulen (AVKV)**“ zur Kenntnis genommen und dem weiteren Verfahren zugestimmt.

Die für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst relevante **AVKV** berücksichtigt die Änderungen in der **Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter (APV-L)** auf der Grundlage des weiterentwickelten **Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter (BremLAG)** und ermöglicht zudem weiterhin die Ausbildung von Studiumsabsolventinnen und –absolventen aus anderen Bundesländern.

Für die AVKV wurde das Beteiligungsverfahren eingeleitet. Im Rahmen der Beteiligung gingen die Stellungnahmen der Personalräte Schulen aus Bremen und Bremerhaven ein.

Die zeitgleich durchgeführte Rechtsförmlichkeitsprüfung hat kleine sprachliche Änderungen ergeben, die den Inhalt nicht verändert haben.

### **B. Lösung**

In der Anlage 1 wird der überarbeitete Entwurf der Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an öffentlichen Schulen (AVKV) vorgelegt. Über die Stellungnahme aus dem Beteiligungsverfahren (Anlage 2) wird wie folgt berichtet:

**Der Personalrat Schulen Bremen** verweist auf seine Stellungnahme zur APV-L vom 23.05.2016 und wiederholt seine Bedenken gegenüber der „Festlegung auf Deutsch und Mathematik im Grundschullehramt und im Lehramt für Inklusive Pädagogik“. Auf die Bedenken des Personalrats ist in der Deputationsvorlage L 35-19, S. 6 bereits ausführlich einge-

gangen worden. Die Senatorin für Kinder und Bildung (SKB) sieht in dieser 2010 getroffenen Entscheidung (vgl. Depu-Vorlage Nr. L 138/17, 2010) eine **qualitative Verbesserung in der Ausbildung für das Lehramt an Grundschulen und damit einen Erfolg für Bremen**. Die SKB weist darauf hin, dass das Fach Deutsch oder das Fach Mathematik in der sonderpädagogischen Lehramtsausbildung mit der bisherigen Anbindung an Grundschulfächer studiert werden muss.

Über die Stellungnahme zur AVKV hinausgehend begrüßt der Personalrat Schulen die Erhöhung der Ausbildungsplätze im Vorbereitungsdienst und kritisiert den Einsatz von Studierenden im Vertretungsunterricht. Die SKB sieht in dem Einsatz von Lehramtsstudierenden als Vertretungslehrkräfte eine aktuell erforderliche Notmaßnahme aufgrund von Personalnot. Zu bevorzugen ist unbedingt die Einstellung qualitativ gut ausgebildeter Lehrkräfte - dies ist das gemeinsame Ziel.

**Der Personalrat Schulen Bremerhaven** schließt sich dieser Stellungnahme an. Darüber hinaus kritisiert er, „dass die Verteilung der Ausbildungsplätze nicht an den tatsächlichen Bedarfen ausgerichtet wird und die unterschiedlichen personellen Situationen der beiden Kommunen unberücksichtigt bleiben“. Hierzu ist anzumerken, dass in der **AVKV** das Verfahren der Auswahl, Vergabe und Zulassung zum Vorbereitungsdienst geregelt ist, nicht die Anzahl und Verteilung der Ausbildungsplätze gemäß der „Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen“ nach dem Vorbereitungs-Zulassungsgesetz.

### **C. Finanzielle Auswirkungen / Gender-Relevanz**

Mit der Verordnung sind keine finanziellen Auswirkungen verbunden, da lediglich die Zulassung zum Vorbereitungsdienst geregelt wird.

Frauen und Männer sind von den Änderungen in gleichem Maße betroffen.

### **D. Beschlussvorschlag**

Die staatliche Deputation für Kinder und Bildung stimmt dem Entwurf der „**Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an öffentlichen Schulen (AVKV)**“ gemäß Anlage 1 zu.

In Vertretung  
gez.

Frank Pietrzok  
(Staatsrat)



# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2016	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

## Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an öffentlichen Schulen (AVKV)

Vom XXX

Aufgrund des § 10 Nummer 1 und 3 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111 — 2040-i-2), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (Brem.GBl. S. 467) geändert worden ist, wird verordnet:

### § 1

#### Einstellungstermine

Termine für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen sind der 1. Februar und 1. August eines jeden Jahres.

### § 2

#### Bewerbung

(1) Die Bewerbung um Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen erfolgt beim Landesinstitut für Schule. Dieses nimmt auch die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber vor.

(2) Die Unterlagen, die bei der Bewerbung vorzulegen sind, werden vom Landesinstitut für Schule bestimmt.

### § 3

#### Frist

(1) Die Bewerbung um Zulassung zum Vorbereitungsdienst muss zusammen mit den notwendigen Unterlagen, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, für den Einstellungstermin 1. Februar spätestens am 15. September und für den Einstellungstermin 1. August spätestens am 15. März eines Jahres vorliegen.

(2) Das nach jeweiligem Landesrecht zum Zugang zum Vorbereitungsdienst für das gewählte Lehramt berechtigende Abschlusszeugnis oder eine Abschlussbescheinigung mit der Ausweisung der endgültigen Gesamtnote des zuständigen Prüfungsamtes muss für den Einstellungstermin 1. Februar bis zum 10. Oktober und für den Einstellungstermin 1. August bis zum 10. April dem Landesinstitut für Schule vorliegen. Bis zur Urkundenausgabe für den jeweiligen Einstellungstermin muss das Abschlusszeugnis nachgereicht werden.

(3) Bewerbungen ohne vollständige Unterlagen im Sinne von § 2 Absatz 2 werden nicht berücksichtigt, es sei denn, sie können gemäß Absatz 2 nachgereicht werden.

#### § 4

### **Gesamtzahl der Ausbildungsplätze**

Die Gesamtzahl der am Landesinstitut für Schule zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze ergibt sich aus den im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mitteln. Davon abweichende Veränderungen sind nach Maßgabe der Haushaltsgesetze den Haushalts- und Finanzausschüssen zur Entscheidung vorzulegen.

#### § 5

### **Zahl der Ausbildungsplätze zum jeweiligen Einstellungstermin**

(1) Die Zahl der zum jeweiligen Einstellungstermin nach § 1 am Landesinstitut für Schule zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze ergibt sich aus der Differenz zwischen der Zahl der bereits besetzten Ausbildungsplätze und der Zahl der insgesamt zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze nach § 4.

(2) In die Zahl der bereits besetzten Ausbildungsplätze im Sinne von Absatz 1 sind auch die Plätze einzubeziehen, die für Referendarinnen und Referendare für das jeweilige Lehramt an öffentlichen Schulen freizuhalten sind, die den Vorbereitungsdienst gemäß § 4 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen verlängern.

#### § 6

### **Platzverteilung**

(1) Die Gesamtzahl der Ausbildungsplätze nach § 4 wird in der Regel gleichmäßig auf die Hauptseminare verteilt.

(2) Die Verteilung der zu besetzenden Ausbildungsplätze auf die Hauptseminare und Fachgruppen erfolgt nach der Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen mit der Maßgabe, dass jede Referendarin und jeder Referendar mindestens zwei fachwissenschaftlichen Fachgruppen zugewiesen werden muss.

(3) Für die Ausbildung im Lehramt an Grundschulen erfolgt die Zuweisung zu drei fachwissenschaftlichen Fachgruppen. Bringt die Referendarin oder der Referendar

nur zwei Fächer aus ihrem oder seinem Studium mit, erfolgt keine Zuweisung zu einem dritten Fach.

(4) Für die Ausbildung im Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik in organisatorischer Anbindung an das Lehramt an Grundschulen erfolgt die Zuweisung zu drei fachwissenschaftlichen Fachgruppen, von denen zwei für Fächer und eine für Inklusive Pädagogik mit zwei sonderpädagogischen Förderschwerpunkten oder mit einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt mit zwei Fachrichtungen sein sollen. Bringt die Referendarin oder der Referendar für die Ausbildung im Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik nur ein Fach aus ihrem oder seinem Studium mit, erfolgt keine Zuweisung zu einem zweiten Fach.

## § 7

### **Überschüssige Haushaltsmittel**

(1) Werden Ausbildungsplätze in Fachgruppen mit fachwissenschaftlicher Aufgabenstellung voraussichtlich nicht voll ausgenutzt, so können die hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Weise genutzt werden, dass vorrangig bei Fächern mit starkem Bewerberüberhang über die Zahl der Ausbildungsplätze gemäß § 6 Absatz 2 hinaus bis zu 25 Prozent mehr Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden.

(2) Fächer mit starkem Bewerberüberhang sind solche, bei denen die Zahl der Bewerbungen im jeweiligen Bewerbungsverfahren mehr als dreimal so groß ist wie die Zahl der freien Ausbildungsplätze.

## § 8

### **Punktzahl**

Für jede Bewerberin und jeden Bewerber wird auf der Grundlage der im Abschlusszeugnis oder in der Abschlussbescheinigung ausgewiesenen endgültigen Gesamtnote eine Punktzahl ermittelt.

## § 9

### **Berechnung der Punktzahl**

Die Punktzahl gemäß § 8 wird wie folgt errechnet:

Notenstufe "sehr gut" oder "mit Auszeichnung" oder Notenziffern 1,0 bis 1,4 entsprechen vier Punkten,

Notenstufe "gut" oder Notenziffern 1,5 bis 2,4 entsprechen drei Punkten,

Notenstufe "befriedigend" oder Notenziffern 2,5 bis 3,4 entsprechen zwei Punkten,

Notenstufe "ausreichend" oder Notenziffern 3,5 bis 4,4 entsprechen einem Punkt, Notenstufen geringer als "ausreichend" oder Notenziffern höher als 4,4 entsprechen null Punkten.

## § 10

### **Bonus**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die sich vergeblich um Zulassung zum Vorbereitungsdienst beworben haben, erhalten für jeden Fall einer erfolglosen Bewerbung einen Bonus von 1,5 Punkten. Durch nicht ordnungsgemäße Bewerbungen werden keine Bonuspunkte erworben.

(2) Nach erfolgloser Bewerbung erhalten Bewerberinnen und Bewerber bei Nachweis erfolgreicher berufspraktischer Erfahrung in öffentlichen Schulen und privaten Ersatzschulen einen weiteren Bonus von einem Punkt je Halbjahr Berufspraxis. Als Berufspraxis gilt jede Beschäftigung nach dem Abschluss zum Master of Education oder nach dem Ersten Staatsexamen mit mindestens 12 Unterrichtswochenstunden.

(3) Die Bonuspunkte der Absätze 1 und 2 werden der Bewertung nach § 9 hinzugerechnet.

## § 11

### **Rangreihen**

(1) Die Bewerbungen werden entsprechend ihrer Punktzahl in zwei Fächern in Rangreihen gebracht. Dies sind die Fächer, die ausschließlich oder vertieft studiert worden sind. Sind drei Fächer mit gleichem Umfang studiert worden, erfolgt die Bestimmung der zwei Fächer für die Rangreihenfeststellung im Einvernehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber. Für die Zulassung für die Ausbildung zu dem Lehramt an Grundschulen gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter erfolgt die Rangreihenbildung in den beiden Unterrichtsfächern.

(2) Die zum jeweiligen Einstellungstermin zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze in den Fachgruppen werden entsprechend der Rangreihen vergeben.

(3) Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht in die für ihn notwendigen Fachgruppen mit fachwissenschaftlicher Aufgabenstellung aufgenommen werden, so wird er nicht ausgewählt.

(4) Mit Rücksicht auf zu erwartende Absagen bei der Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern in den Vorbereitungsdienst können bis zu 33 Prozent mehr Zulassungen ausgesprochen werden als nicht besetzte Ausbildungsplätze nach § 5 Absatz 1 vorhanden sind.

## § 12

### **Nachrückverfahren**

Ausbildungsplätze, die im Auswahlverfahren nicht in Anspruch genommen werden, werden im Wege eines Nachrückverfahrens vergeben.

#### § 13

### **Übergangsbestimmungen**

Diese Verordnung gilt erstmals für alle Bewerberinnen und Bewerber, die sich für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen zum Einstellungstermin 1. Februar 2017 bewerben.

#### § 14

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an öffentlichen Schulen vom 23. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 309 - 2040-i-3) außer Kraft.

Bremen, den XXXX

Die Senatorin für Kinder und Bildung



# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

201 <del>63</del>	Verkündet am	Nr.
-------------------	--------------	-----

## Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an öffentlichen Schulen (AVKV)

Vom ~~XXX~~

Aufgrund des § 10 Nummer 1 und 3 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111 — 2040-i-2), das zuletzt durch ~~Artikel 1 des Änderungsg. Gesetzes~~ vom 20. ~~Oktober~~10. 2015 (Brem.GBl. S. 467) geändert worden ist, ~~in Verbindung mit § 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter (APV-L) vom XXX (XXX)~~, wird verordnet:

### § 1

#### Einstellungstermine

Termine für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen sind der 1. Februar und 1. August eines jeden Jahres.

### § 2

#### Bewerbung

(1) Die Bewerbung um Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen erfolgt beim Landesinstitut für Schule. Dieses nimmt auch die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber vor.

(2) Die Unterlagen, die bei der Bewerbung vorzulegen sind, werden vom Landesinstitut für Schule bestimmt.

### § 3

#### Frist

(1) Die Bewerbung um Zulassung zum Vorbereitungsdienst muss zusammen mit den notwendigen Unterlagen, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, für den Einstellungstermin 1. Februar spätestens am 15. September und für den Einstellungstermin 1. August spätestens am 15. März eines Jahres vorliegen.

(2) Das nach jeweiligem Landesrecht zum Zugang zum Vorbereitungsdienst für das gewählte Lehramt berechtigende Abschlusszeugnis oder eine Abschlussbescheinigung mit der Ausweisung der endgültigen Gesamtnote des zuständigen Prüfungsamtes muss für den Einstellungstermin 1. Februar bis zum 10. Oktober und für den Einstellungstermin 1. August bis zum 10. April dem Landesinstitut für Schule vorliegen. Bis zur Urkundenausgabe für den jeweiligen Einstellungstermin muss das Abschlusszeugnis nachgereicht werden.

(3) Bewerbungen ohne vollständige Unterlagen im Sinne von § 2 Absatz 2 werden nicht berücksichtigt, es sei denn, sie können gemäß Absatz 2 nachgereicht werden.

#### § 4

### **Gesamtzahl der Ausbildungsplätze**

Die Gesamtzahl der am Landesinstitut für Schule zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze ergibt sich aus den im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mitteln. Davon abweichende Veränderungen sind nach Maßgabe der Haushaltsgesetze den Haushalts- und Finanzausschüssen zur Entscheidung vorzulegen.

#### § 5

### **Zahl der Ausbildungsplätze zum jeweiligen Einstellungstermin**

(1) Die Zahl der zum jeweiligen Einstellungstermin nach § 1 am Landesinstitut für Schule zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze ergibt sich aus der Differenz zwischen der Zahl der bereits besetzten Ausbildungsplätze und der Zahl der insgesamt zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze nach § 4.

(2) In die Zahl der bereits besetzten Ausbildungsplätze im Sinne von Absatz 1 sind auch die Plätze einzubeziehen, die für Referendarinnen und Referendare für das jeweilige Lehramt an öffentlichen Schulen freizuhalten sind, die den Vorbereitungsdienst gemäß [§ 4](#) der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen verlängern.

#### § 6

### **Platzverteilung**

(1) Die Gesamtzahl der Ausbildungsplätze nach § 4 wird in der Regel gleichmäßig auf die Hauptseminare verteilt.

(2) Die Verteilung der zu besetzenden Ausbildungsplätze auf die Hauptseminare und Fachgruppen erfolgt nach der Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen ~~in der jeweils gültigen Fassung~~ mit der Maßgabe, dass jede Referendarin und jeder Referendar mindestens zwei fachwissenschaftlichen Fachgruppen zugewiesen werden muss.

(3) Für die Ausbildung im Lehramt an Grundschulen ~~ist~~ erfolgt die Zuweisung zu drei fachwissenschaftlichen Fachgruppen. ~~zuzuweisen~~. Bringt die Referendarin oder der Referendar nur zwei Fächer aus ihrem oder seinem Studium mit, erfolgt keine Zuweisung zu einem dritten Fach.

(4) Für die Ausbildung im Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik in organisatorischer Anbindung an das Lehramt an Grundschulen ~~ist~~ erfolgt die Zuweisung zu drei fachwissenschaftlichen Fachgruppen ~~zuzuweisen~~, von denen zwei für Fächer und eine für Inklusive Pädagogik mit zwei sonderpädagogischen Förderschwerpunkten sein sollen. Bringt die Referendarin oder der Referendar für die Ausbildung im Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik nur ein Fach aus ihrem oder seinem Studium mit, erfolgt keine Zuweisung zu einem zweiten Fach.

## § 7

### Überschüssige Haushaltsmittel

(1) Werden Ausbildungsplätze in Fachgruppen mit fachwissenschaftlicher Aufgabenstellung voraussichtlich nicht voll ausgenutzt, so können die hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Weise genutzt werden, dass vorrangig bei Fächern mit starkem Bewerberüberhang über die Zahl der Ausbildungsplätze gemäß § 6 Absatz 2 hinaus bis zu 25 Prozent mehr Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden.

(2) Fächer mit starkem Bewerberüberhang sind solche, bei denen die Zahl der Bewerbungen im jeweiligen Bewerbungsverfahren mehr als dreimal so groß ist wie die Zahl der freien Ausbildungsplätze.

## § 8

### Punktzahl

Für jede Bewerberin und jeden Bewerber wird auf der Grundlage der im Abschlusszeugnis oder in der Abschlussbescheinigung ausgewiesenen endgültigen Gesamtnote eine Punktzahl ermittelt.

## § 9

### Berechnung der Punktzahl

Die Punktzahl gemäß § 8 wird wie folgt errechnet:

Notenstufe "sehr gut" oder "mit Auszeichnung" oder Notenziffern 1,0 bis 1,4 entsprechen vier Punkten,

Notenstufe "gut" oder Notenziffern 1,5 bis 2,4 entsprechen drei Punkten,

Notenstufe "befriedigend" oder Notenziffern 2,5 bis 3,4 entsprechen zwei Punkten,

Notenstufe "ausreichend" oder Notenziffern 3,5 bis 4,4 entsprechen einem Punkt, Notenstufen geringer als "ausreichend" oder Notenziffern höher als 4,4 entsprechen null Punkten.

## § 10

### **Bonus**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die sich vergeblich um Zulassung zum Vorbereitungsdienst beworben haben, erhalten für jeden Fall einer erfolglosen Bewerbung einen Bonus von 1,5 Punkten. Durch nicht ordnungsgemäße Bewerbungen werden keine Bonuspunkte erworben.

(2) Nach erfolgloser Bewerbung erhalten Bewerberinnen und Bewerber bei Nachweis erfolgreicher berufspraktischer Erfahrung in öffentlichen Schulen und privaten Ersatzschulen einen weiteren Bonus von einem Punkt je Halbjahr Berufspraxis. Als Berufspraxis gilt jede Beschäftigung nach dem Abschluss zum Master of Education oder nach dem Ersten Staatsexamen mit mindestens 12 Unterrichtswochenstunden.

(3) Die Bonuspunkte der Absätze 1 und 2 werden der Bewertung nach § 9 hinzugerechnet.

## § 11

### **Rangreihen**

(1) Die Bewerbungen werden entsprechend ihrer Punktzahl in zwei Fächern in Rangreihen gebracht. Dies sind die Fächer, die ausschließlich oder vertieft studiert worden sind. Sind drei Fächer mit gleichem Umfang studiert worden, erfolgt die Bestimmung der zwei Fächer für die Rangreihenfeststellung im Einvernehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber. Für die Zulassung für die Ausbildung zu dem Lehramt an Grundschulen gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter APV-L erfolgt die Rangreihenbildung in den beiden Unterrichtsfächern.

(2) Die zum jeweiligen Einstellungstermin zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze in den Fachgruppen werden entsprechend der Rangreihen vergeben.

(3) Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht in die für ihn notwendigen Fachgruppen mit fachwissenschaftlicher Aufgabenstellung aufgenommen werden, so wird er nicht ausgewählt.

(4) Mit Rücksicht auf zu erwartende Absagen bei der Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern in den Vorbereitungsdienst können bis zu 33 Prozent mehr Zulassungen ausgesprochen werden als nicht besetzte Ausbildungsplätze nach § 5 Absatz 1 vorhanden sind.

## § 12

## Nachrückverfahren

Ausbildungsplätze, die im Auswahlverfahren nicht in Anspruch genommen werden, werden im Wege eines Nachrückverfahrens vergeben.

### § 13

## Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt erstmals für alle Bewerberinnen und Bewerber, die sich für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen zum Einstellungstermin 1. Februar ~~2015-2017~~ bewerben.

~~(2) Für die Bewerberinnen und Bewerber, die sich bis zum 30. April 2014 zum Einstellungstermin 1. August 2014 bewerben, erfolgt das Auswahl- und Vergabeverfahren nach den bisherigen Vorschriften.~~

### § 14

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

~~(2) Gleichzeitig tritt die Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung für Lehrämter vom 26. Juni 2008 (Brem.GBl. S. 171 — 2040-i-3), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. April 2010 (Brem.GBl. S. 297) geändert worden ist, außer Kraft.~~

(2) Gleichzeitig tritt die Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an öffentlichen Schulen vom 23. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 309 - 2040-i-3) außer Kraft.

Bremen, den XXXX

Die Senatorin für Kinder und Bildung ~~und Wissenschaft~~